

Umsetzung § 16c SGB II: Neuregelung Mikrodarlehen der NRW-Bank

Anlass:

Seit Mai 2011 besteht auch in Düsseldorf die Möglichkeit, über das Startercenter bei der IHK Düsseldorf Mikrodarlehen der NRW Bank zu beantragen. Diese werden ab 5.000 € einschließlich bis 25.000 € Darlehenssumme gewährt.

Auswirkungen auf Praxis im Jobcenter:

Da Leistungen nach § 16c SGB II absolut nachrangig gegenüber vorrangigen Förderleistungen sind, erfolgt ab sofort folgende Regelung:

Kunden mit Antrag ab 5.000 € einschließlich werden an das Startercenter verwiesen, dort einen Antrag auf ein Mikrodarlehen zu stellen. Sie sind verpflichtet, dort mitzuwirken. Lehnt das Startercenter bzw. die NRW-Bank eine Förderung ab, so geschieht dieses wegen mangelnder Tragfähigkeit. Dieses bedeutet, dass dann eine Förderung nach § 16 SGB II ausgeschlossen ist.

Hinweis: Die Kunden werden nicht zum Startercenter/ NRW-Bank geschickt, um von dort eine Ablehnung beizubringen. Eine Ablehnung führt nicht zu einer Bewilligung durch das Jobcenter!

Kunden mit einem Antrag bis 4.999 €: Diese Kunden haben keinen Anspruch auf Mikrodarlehen. Hier bleibt es beim bestehenden Verfahren vorrangiger Möglichkeiten über Darlehen der Hausbank etc.

Wiglow

Weitergehende Informationen:

Öffnungszeiten Startercenter NRW bei der IHK Düsseldorf:

Montag - Donnerstag: 8.00 - 16.30 Uhr

Freitag: 8.00 - 16.00 Uhr

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Katrin Sadzik - Gründungslotsin für Kundenkontakt

- Telefon: 0211 3557-360
- Fax: 0211 3557-398

Flyer Mikrodarlehen



Microdarlehen.pdf